

Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht Übungsfall 4

Prof. Dr. Isabel Feichtner
WS 2017/2018

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

- keine aufdrängende Sonderzuweisung
- ö-r Streitigkeit?

- **ö-*rechtliche*** Streitigkeit:

Hier: Streitigkeit zwischen Stadtratsmitglied K und
Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende des Stadtrats

→ Kommunalverfassungsverstreitigkeit in Form eines Organstreits

Def Kommunalverfassungsverstreit, wenn verschiedene Organe oder
Organteile oder auch nur innerhalb eines Organs der GO über
kommunales Organisationsrecht, d.h. Rechte und Pflichten aus
der GO, streiten oder gestritten wird (Innenrechtsstreit)

→ **justiziable Rechtsstreitigkeit iSd § 40 I 1 VwGO**

- **öffentlich**-r Streitigkeit?
 - Rechtsnatur der streitentscheidenden Norm?
 - Hier ist streitig die Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses
 - Rechtmäßigkeit ist insbes. aufgrund des Saalverweises des K auf Grundlage des **Art. 53 Abs. 1 S. 3 GO** und damit einhergehender Verletzung des Teilnahme- und Rederechts des Stadtratsmitgliedes aus Art. 48 Abs. 1 GO fraglich
 - Öffentlich-rechtliche Norm?

- **e.A. Interessentheorie**

Öffentliches Recht sind die Rechtsnormen, die dem öffentlichen Interesse dienen; Privatrecht die, die dem Individualinteresse dienlich sind.

- **a.A. Subordinationstheorie (Subjektstheorie)**

Kennzeichnend für das öffentliche Recht ist das Bestehen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses, während das Privatrecht durch ein Verhältnis der Gleichordnung gekennzeichnet ist.

- **h.M. Modifizierte Subjektstheorie (Zuordnungstheorie)**

Eine Rechtsnorm gehört zum öffentlichen Recht, wenn zumindest auf der einen Seite des durch sie geregelten Rechtsverhältnisses ausschließlich ein Hoheitsträger als solcher berechtigt oder verpflichtet wird.

- **Art. 53 Abs. 1 S. 3 GO**

- Bestandteil der kommunalen Gemeindeordnung und damit typisches Sonderrecht des Staates
- durch dieses Sonderrecht wird jedenfalls die Bürgermeisterin als Trägerin öffentlicher Gewalt berechtigt und verpflichtet
- **öffentlich-rechtliche** Streitigkeit (+)

- keine verfassungsrechtliche Streitigkeit
 - Verfassungsrechtliche Streitigkeit (+), soweit es sich um einen Streit von zwei unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligten handelt und inhaltlich der Kern der Streitigkeit im Verfassungsrecht liegt
 - Hier: es streiten sich weder oberste Verfassungsorgane noch beinhaltet die GO Verfassungsrecht
 - **Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art (+)**, trotz Bezeichnung als „Kommunalverfassungstreit“
- keine abdrängende Sonderzuweisung
 - **Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist eröffnet**

II. Statthafte Klageart

- abhängig vom wohlverstandenen Begehren des K, § 88 VwGO
 - hier: Angreifen des Stadtratsbeschluss
- Welche Klageart ist statthaft?

- **Klage *sui generis*** für den Organstreit?
 - Früher zum Teil (+) für Binnenrechtsstreitigkeiten wie Kommunalverfassungsstreit
 - Aber: soweit Klagearten der VwGO ausreichend sind, besteht kein Bedarf nach Klageart *sui generis*

- **Anfechtungsklage**

→ Beschluss als Verwaltungsakt?

Def. VA: *jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*

- hier: könnte Anfechtungsklage in Betracht kommen, sofern es K um die Aufhebung des Beschlusses geht und dieser keinen Innenrechtsakt darstellt
- Rechtswirkung nach Außen des Beschlusses?
- Hier: Beteiligung von zwei Innenrechtssubjekten einer Verwaltungseinheit und Beschluss bleibt innerhalb des Rechtskreises der betroffenen Verwaltungseinheit Stadtrat, da der **Beschluss des Vollzuges durch den ersten Bürgermeister bedarf, Art. 36 Abs. 1 S. 1 HS 2 GO.**
- VA (-), da keine Rechtswirkung nach außen, nur zwischen Organen

- **allg. Leistungsklage:** wird Rückgängigmachung begehrt?
→ in VwGO nicht gesetzlich geregelt, aber in §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO vorausgesetzt
- 2 Ansichten zur allg Leistungsklage im Kommunalverfassungsstreit
- e.A.: Verurteilung zu einer bestimmten Leistung (hier in Form der Aufhebung des Beschlusses als positives Tun), entspricht Regelfall der allgemeinen Leistungsklage
 - **BayVGH erlaubt Leistungsklage mit kassatorischer Wirkung**
→ Beide Arten nur, wenn klägerisches Begehren auf Rückgängigmachung der Entscheidung gerichtet; hier eher (-), die Rechtswidrigkeit soll festgestellt werden
(a.A. vertretbar)

- **allg. Feststellungsklage: gerichtet auf Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses**
→ Rechtsverhältnis, § 43 I, 1. Alt. VwGO?

- **Def. Rechtsverhältnis:** *Ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist jede öffentlich-rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache, die sich aus einem konkreten Sachverhalt (aufgrund einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts) ergibt.*
 - Wortlaut: keine Beschränkung auf Außenrechtsverhältnisse
 - Effektiver Rechtsschutz: weite Begriffsauslegung
 - Erstreckung auch auf Beziehungen zwischen Organen und/oder Organteilen (sog. organschaftliche Rechtsverhältnisse)
 - feststellungsfähig nach § 43 Abs. 1 VwGO sind daher einzelne, sich hieraus ergebende Berechtigungen und Rechtsstellungen

- Hier (+): Frage, ob bzw. inwieweit Rechte des K innerhalb des Beschlussverfahrens in unzulässiger Weise beeinträchtigt worden sind oder nicht, begründet ein **feststellungsfähiges Rechtsverhältnis**.
- Darüber hinaus lässt die Rechtsprechung auch eine Klage zu, die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses gerichtet ist, wenn die Rechtswidrigkeit des Beschlusses auf der Verletzung eines Mitgliedschaftsrechts des klagenden Gemeinderats beruht.

- Subsidiarität der Feststellungsklage, § 43 Abs. 2 VwGO
 - allgemeine Feststellungsklage durch eine im Kommunalverfassungsstreit vorrangige „allgemeine Gestaltungsklage“ oder eine Klage „sui generis“ verdrängt?
 - Hier: weder allgemeine Gestaltungsklage noch Klage sui generis ist zweckdienlich
 - Subsidiarität steht Feststellungsklage nach § 43 Abs. 2 VwGO nicht entgegen

Es bestehen im Wesentlichen zwei Gründe für die gesetzliche Anordnung der Subsidiarität:

- Infolge des **Gedankens der Rechtsschutzintensität** liegt es nahe dem Kläger den Rechtsbehelf vorzuschreiben, der den Rechtsstreit weitestgehend befriedigt. Gestaltungsurteile lösen einen Konflikt endgültig, das Leistungsurteil bildet einen Vollstreckungstitel. Demgegenüber vermittelt das Feststellungsurteil keinen vollstreckbaren Titel und bedarf daher der Umsetzung durch das eigene Verhalten der Beteiligten
- Die **speziellen Voraussetzungen der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage** (v.a. § 74 und §§ 68 ff. VwGO) dürfen **nicht unterlaufen** werden.

III. Feststellungsinteresse, § 43 Abs. 1 VwGO

- erforderlich ist (1) berechtigtes Interesse
(2) an baldiger Feststellung (3) gegenüber Bekl.

Berechtigtes Interesse: jedes vernünftige rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse.

- **Wiederholungsgefahr**: hier Möglichkeit nicht ganz fernliegend, dass sich ein vergleichbarer Sachverhalt in naher Zukunft wiederholt
- **Rehabilitationsinteresse**: Ausschluss von Gemeinderatssitzung ist mit diskriminierenden Fortwirkungen verbunden; persönliche Ansehen des K in seiner organschaftlichen Stellung als Gemeinderat in der Kommune kann nachteilig betroffen sein

IV. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

- **Anwendbarkeit** auf die allg. Feststellungsklage **str.**

- **Rspr.** verlangt auch bei allgemeiner Feststellungsklage eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO analog um etwaige Popularklagen zu verhindern.
 - **h. Lit.:** kein Bedürfnis für Analogie, da bei der Feststellungsklage durch das „konkrete Rechtsverhältnis“ Popularklage ohnehin ausgeschlossen und überdies Feststellungsinteresse ein eigenes Interesse des Klägers erfordert
- ↔ gegen zweite Auffassung spricht, dass dann für allgemeine Feststellungsklage andere Maßstäbe gelten würden als für die sonstigen verwaltungsgerichtlichen Klagen
- allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 1. Alt. VwGO dann reine Interessentenklage; widerspricht Systematik der VwGO

Klagebefugnis?

- in entsprechender Anwendung auf den Binnenrechtsstreit wird das Vorliegen einer sog. „**wehrfähigen Innenrechtsposition**“ des Klägers gefordert
- Hier: Maßnahme der ersten Bürgermeisterin beeinträchtigt möglicherweise das dem K zustehende Teilnahme- und Rederecht gemäß Art. 48 Abs. 1 GO
- Beratung ist Kernstück der Stadtratssitzung
- wehrfähige Innenrechtsposition

V. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO

- Beteiligungsfähigkeit des K?

- Nr. 1 (-), da K nicht als „natürliche Person“ zur Wahrnehmung seiner privaten Rechte am Ver-fahren teilnimmt, sondern in seiner Funktion als Stadtratsmitglied mit organisations-bezogenen Rechten und Pflichten
- Nr. 2 (-), da K keine Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift
- Nr. 2 analog: üA (+), da K als Ratsmitglied Teil eines Organs, das am ehesten unter den Begriff „Vereinigung“ gefasst werden kann und ihm hier organschaftliche Rechte aus Art. 48 Abs. 1 GO zustehen

- Prozessfähigkeit des K gem § 62 I Nr. 1 VwGO

- Beteiligungsfähigkeit des Beklagten
→ Wer ist beklagt?
- e. A.: Klage richtet sich stets gegen das handelnde Organ bzw. den handelnden Organteil
→ hier: Beteiligtenfähigkeit der Bürgermeisterin nach § 61 Nr. 2 VwGO analog
- Anders der BayVGh: Stadt ist richtige Beklagte
→ Beteiligtenfähigkeit ergibt sich aus § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO

- Prozessfähigkeit

→ § 62 Abs. 3 VwGO iVm Art. 38 I GO: die beklagte Stadt wird im Prozess durch ihre erste Bürgermeisterin vertreten

VI. Zuständiges Gericht

Das Verwaltungsgericht in Würzburg ist gem. §§ 45, 52 Nr. 1 VwGO, Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 AGVwGO sachlich und örtlich zuständig.

VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Merke: Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis würde fehlen, wenn der Kläger hinsichtlich seines verfolgten Rechtsschutzziels **kein schutzwürdiges Interesse** verfolgt oder ihm ein **einfacheres Mittel zu Erreichung seines Ziels zur Verfügung steht** bzw. auf andere Weise ein weitreichender Rechtsschutz erlangt werden kann. Dieses Erfordernis wird aus dem Grundsatz der **Prozessökonomie** sowie aus dem Gebot von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) hergeleitet

Hier: Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde als einfacheres Mittel?

→ (-), kommunale Rechtsaufsicht i.S.d. Art. 112, 113 GO dient lediglich der objektiven Rechtskontrolle, begründet aber keinen Anspruch des Betroffenen auf ein Einschreiten

- **Zwischenergebnis:** Die Klage des K auf Feststellung der mangelnden Berechtigung des Stadtrates zur Beschlussfassung und damit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses ist zulässig.

Die allgemeine Feststellungsklage ist begründet, soweit

- (I) sie gegen die richtige Beklagte gerichtet ist und
- (II) das streitgegenständliche Rechtsverhältnis nicht besteht.

Hierfür ist festzustellen, ob der Stadtratsbeschluss hinsichtlich der Neuanschaffung der Stühle für den Alten Rathaussaal formell und/oder materiell rechtswidrig war und ob der Stadtrat K dadurch in seinen organschaftlichen Rechten verletzt wurde.

B. Begründetheit – I. Passivlegitimation

- hier **nicht** nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
 - nach allgemeinen Grundsätzen Feststellungsklage gegen denjenigen zu richten, der das Recht bestreitet bzw sich dessen berührt
- Stadt (insoweit findet wiederum Gedanke des Rechtsträgerprinzips Anwendung)
- (wie oben bei der Beteiligungsfähigkeit zu entscheiden!)

B. Begründetheit – II. Rechtmäßigkeit des Beschlusses

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Fraglich ist, ob der Beschluss formell rechtmäßig war. Dies ist der Fall, sofern der Stadtrat **für die Beschlussfassung zuständig** war und der **Beschluss dem Verfahren und der Form nach ordnungsgemäß** gefasst wurde.

Klausuraufbau: formelle Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses

1. Zuständigkeit

a) **Verbandskompetenz** der Gemeinde

(Spezialgesetz oder Art. 1, 6-9, 57, 58 GO, Art. 83 Abs. 1 BV)

b) **Organkompetenz** des Gemeinderates (Abgrenzung zur Organkompetenz des ersten Bürgermeisters; vor allem Art. 29, 30, 37 GO)

2. Verfahren und Form

a) **Beschlussfähigkeit** des Gemeinderates (insbesondere: ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder, etc.)

b) **ordnungsgemäße Gemeinderatssitzung**

(insbesondere: Öffentlichkeit, Spontansitzung, Heilung von Mängeln, etc.)

c) **Beschlussfassung des Gemeinderates** (insbesondere: ordnungsgemäße Beratung und Abstimmung (offene Abstimmung, persönliche Beteiligung) etc.)

1.1. Zuständigkeit des Stadtrats für die Beschlussfassung

a) Verbandskompetenz (Stadt insgesamt)

- Grundsatz: alle öffentlichen Aufgaben im Gemeindegebiet sind Aufgaben der Gemeinde, Art. 6 Abs. 1 GO
- hier: Anschaffung neuer Stühle
 - kommunaler Beschaffungsvorgang, welcher als solcher in der Eigenverantwortlichkeit der Stadt liegt, Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG.
 - Kann als Verwaltung des Gemeindevermögens angesehen werden (Art. 6 I, 57 I GO, Art. 83 Abs. 1 BV)
 - Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Karlstadt

b) Organkompetenz (des Stadtrats)

- Grundsatz: Zuständigkeit des Gemeinderats, Art. 29 GO (Art. 30 Abs. 1 S. 2: ‚Stadtrat‘), es sei denn, die Zuständigkeit wurde dem ersten Bürgermeister (Art. 29, 37 GO) zugewiesen oder es wurde ein beschließender Ausschuss gebildet, Art. 30 Abs. 2 GO
- laufende Angelegenheit → Bürgermeister gem Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zuständig?
 - Nur wenn keine grundsätzliche Bedeutung und sie keine erhebliche Verpflichtung erwarten lassen (siehe Nr. 1)
 - (-), erhebliche Kosten

→ Stadtrat war als Organ der Gemeinde gem. Art. 29, 30 Abs. 2 GO für die Beschlussfassung zuständig

1.2. Verfahren

(a) Beschlussfähigkeit des Stadtrats

- Sitzung des Stadtrats, Art. 47 Abs. 1 GO (Sitzungszwang)
 - Zusammenkommen an einem Ort (+)
 - Eröffnung und Leitung durch den Vorsitzenden (+)

B. Begründetheit – II. Rechtswidrigkeit des Beschlusses

- Beschlussfähigkeit des Stadtrats
 - gem Art. 47 Abs. 2 GO, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen
 - Anwesenheit und Stimmberechtigung (außer Art. 51 Abs. 3 GO) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates in der Gemeinderatssitzung

- Als Willensbildungsorgan der Gemeinde ist der Gemeinderat veranlasst **vor der Kundgabe der Willensbildung** (in Form des Beschlusses, Wahlen) einen **Meinungsaustausch** über die Vor- und Nachteile des Beratungsgegenstandes durchzuführen. Um diesem sogenannten Sitzungszwang Genüge zu tun, müssen die Mitglieder des Gemeinderates an einem **bestimmten Ort zur Sitzung zusammenkommen**, (Art. 47 GO). Dabei kann ein Treffen der Gemeinderatsmitglieder nur dann den Anforderungen an eine Sitzung gerecht werden, sofern die Gemeinderatsmitglieder **ordnungsgemäß** durch den ersten Bürgermeister (Art. 46 Abs. 2 Satz 2) an einen bestimmten Ort **mittels einer Ladung einberufen** wurden und die Sitzung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates (erster Bürgermeister bzw. Stellvertreter) an diesem Ort eröffnet und geleitet wird.

(aa) Ladung aller Mitglieder, Art. 47 II GO

- Art. 31 I GO Stadtrat besteht aus erster BM und Stadtratsmitgliedern

- Hier: keine Ladung der BM

→ hM: keine Pflicht zur Selbstladung

→ aA: Wortlaut „sämtliche“ $\leftrightarrow$ Sinn und Zweck:
umfassende Informations- und Einflussmöglichkeit der
einzelnen Stadtratsmitglieder hinsichtlich
Beschlussfassung; Informationsmöglichkeit wird BM
schon durch Funktion als Vorsitzende des Stadtrates (Art.
36 S. 1 GO) gewährt; BM obliegt Vorbereitung der
Stadtratssitzung (vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 1 GO)

(bb) Keine Fehlerhaftigkeit der Ladung, Art. 47 II GO

- Fehlen eines eigenständigen Tagesordnungspunkts als Ladungsmangel?
- Sinn und Zweck der Ladung: Informations- und Einflussmöglichkeit der Stadtratsmitglieder
- Bürgermeister ist grundsätzlich verpflichtet, der Ladung die vorgesehene Tagesordnung beizufügen, Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO
- TO muss Gegenstände der Sitzung exakt bezeichnen, damit Stadtratsmitglieder ihr Teilnahmerecht (Art. 48 I GO) ausüben können
- Hier: aus Ladung nicht ersichtlich, dass über die Renovierung des alten Rathaussaales debattiert und Beschluss gefasst werden sollte
- Verstoß gegen die Grundsätze einer ordentlichen Ladung in Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO: **kollektiver Ladungsmangel**
- Ersatz durch Rundschreiben des K? (-) sonst Umgehen der gesetzlich verankerten formalen Anforderungen an die Ladung

→ Infolge des Ladungsmangels war der Stadtrat nicht beschlussfähig

(cc) fristgemäße Ladung?

Hier: Bürgermeister hat 14 Tage vor der Sitzung eine entsprechende Ladung an die Mitglieder des Stadtrates versendet. Dies erscheint zum einen angemessen im Sinne des Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO; zum anderen finden sich im Sachverhalt keine Hinweise die für eine Nichteinhaltung von Form bzw. Fristerfordernisse hinsichtlich der Ladung sprechen würden.

(dd) Heilung des Ladungsmangels?

Der Ladungsfehler könnte geheilt worden sein, sofern alle Mitglieder des Stadtrates anwesend gewesen sind und sich rügelos auf die zu behandelnde Thematik eingelassen haben.

- hier: bei Stadtratssitzung waren alle Mitglieder des Stadtrates anwesend und haben sich rügelos auf die Aussprache und die Beschlussfassung eingelassen
- Ladungsfehler ist dadurch geheilt worden
- Gemeinderat war damit trotz des Ladungsfehlers beschlussfähig i.S.d. Art. 47 Abs. 2 GO

(b) Beschlussfassung

(aa) Verletzung des Rede- und Teilnahmerechts des K aus Art. 48 Abs. 1 GO?

(-), wenn Verweis des K aus dem Saal rechtmäßig ergangen ist

- Rechtsgrundlage des Ausschlusses?
→ Art. 53 Abs. 1 S. 3 GO gibt BM das Recht, bei erheblicher fortgesetzter Störung mit Zustimmung des Gemeinderates ein Gemeinderatsmitglied des Sitzungssaales zu verweisen
- Vorliegen formeller und materieller Voraussetzungen?

- formelle RM des Ausschlusses
 - Zuständigkeit des BM (+), BM hat gem Art. 36 S. 1 GO den Vorsitz im Stadtrat
 - Zustimmung des Stadtrats (-) → formell rechtswidriger Ausschluss
 - Materielle RM des Ausschlusses?
 - fortgesetzte erhebliche Störung der Sitzung durch K?
- Merke:** *Eine erhebliche Störung ist dabei anzunehmen, wenn durch das Verhalten des Gemeinderatsmitglieds der Fortgang der Beratungen unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird.*

- Hier: Störung durch Verteilen des Rundschreibens im Vorfeld der Sitzung?
 - Schreiben konnte wenn überhaupt nur mittelbar die aktuelle Ordnung stören, da nicht unmittelbar während der Sitzung verteilt
 - ohne Rundschreiben wäre Aussprache der Stadtratsmitglieder hinsichtlich der Renovierung des alten Rathaussaales nicht möglich gewesen
 - Keine Störung durch Verteilen des Rundschreibens
- Störung durch Indiskretion?
 - (-), da zur Willensbildung erforderliche Information

Zwischenergebnis:

- Ausschluss des K von der Stadtratssitzung war rechtswidrig
- Stadtrat war aufgrund des rechtswidrigen Ausschlusses zur Beschlussfassung nicht berechtigt
- K wurde rechtswidrig in seinem Rede- und Teilnahmerecht aus Art. 48 I GO beschränkt

(cc) Ordnungsgemäße Beschlussfassung mit notwendiger Mehrheit

- Unbeachtlichkeit des Ausschlusses des K gem. Art. 49 IV GO analog? Wenn Ausschluss für Ergebnis unerheblich
- hier: Beschluss mit 1 Stimme Mehrheit
- Art. 31 Abs. 2 S. 2 GO : Karlstadter Stadtrat besteht aus 24 Stadtratsmitgliedern zuzüglich der ersten Bürgermeisterin
- Art. 48 Abs. 1 S. 1 GO: Sitzungs- und Abstimmungszwangs → grds müssten 25 Stadtratsmitglieder abstimmen; mit ablehnender Stimme des K wäre Beschluss gemäß Art. 51 Abs. 1 S. 2 GO abgelehnt worden
- Ausschluss war erheblich

Analogie?

- vergleichbarer Sachverhalt wegen der Entscheidungserheblichkeit der Stimme des K?
- Hier umgekehrter Fall als der in Art. 49 IV GO vorgesehene
- in Art. 49 Abs. 4 GO geht es um die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz Dritter; bei rechtswidrigem Ausschluss stehen hingegen die Mitwirkungsrechte des Ausgeschlossenen im Vordergrund
- **Keine analoge Anwendung; auch da unklar, wie ausgeschlossenes Mitglied abgestimmt hätte**
- Es ist Art. 47 II GO anzuwenden
- Unwirksamkeit des Beschlusses wegen Beschlussunfähigkeit

→ Beschluss ist formell rechtswidrig ergangen.

B. Begründetheit – II. Rechtswidrigkeit des Beschlusses

2. Materielle Rechtswidrigkeit

- Verletzung des Grundrechts des K aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG?
(-), Organstreit spielt sich innerhalb der Staatsorganisation ab, nur Innenrechtspositionen sind relevant
- Verletzung des Rede- und Teilnahmerechts des K aus Art. 48 Abs. 1 GO?
(+), bereits iRd formellen RM geprüft und festgestellt

- Verletzung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO?
→ Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit bildet den obersten Grundsatz für das öffentliche Haushaltsrecht und ist für alle gemeindlichen Organe bindend

Exkurs: Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Grundsatz besagt, dass unnötige Ausgaben vermieden werden sollen. Dabei ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV. Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts ist die Finanzhoheit der Gemeinden (vgl. Art. 83 Abs. 2 S. 2 BV, Art. 22 Abs. 2 S. 1 GO, welche die eigenverantwortliche Gestaltung der Einnahmen und Ausgabenwirtschaft im Rahmen der Gesetze den Gemeinden zuweist).

Hinsichtlich der Auslegung und der Anwendung der Haushaltsgrundsätze ist den Gemeinden aufgrund dieses Spannungsverhältnisses ein **weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum einzuräumen**. Ein Rechtsverstoß kann beispielsweise erst dann angenommen werden, wenn eine Entscheidung der Gemeinde mit den **Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar** erscheint.

- Maßstab: Entscheidung der Gemeinde mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar?
- hier: 30 Stühle à 500 Euro - €15.000 → viel Geld für kleine Stadt; aber nicht unplausible Kompensationsüberlegungen: Generierung zusätzlicher Einnahmen durch Aufwertung des Rathaussaals
- unter Beachtung des Beurteilungsspielraumes der Stadt Karlstadt, kann ein Verstoß gegen das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aus Art. 61 Abs. 2 S. 1 GO nicht angenommen werden

Die Klage ist begründet.

C. Ergebnis

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg.